

1 **Antrag**  
2 **an die Diözesanversammlung der KLJB**  
3 **in der Erzdiözese München und Freising**  
4 **vom 16. bis 18. März 2012 in der Landvolkshochschule Petersberg**

5  
6 **Antragsteller:** KLJB Diözesanvorstand

7 **Antragsgegenstand:** Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten in der KLJB München und Freising

8  
9 **Antragstext:**

10  
11 Der Diözesanverband München und Freising bestätigt die Richtlinie zum Schutz personenbezogener  
12 Daten in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland. Diese wurde vom  
13 Frühjahrsbundesausschuss 2011 beschlossen. Im Folgenden wird die Richtlinie, um die Anliegen der  
14 KLJB - München und Freising ergänzt, aufgeführt:

- 15  
16 1. Die KLJB München und Freising verpflichtet sich grundsätzlich zu einem sehr sorgsamem Umgang mit  
17 personenbezogenen Daten, insbesondere ihrer Mitglieder. Dabei sind die jeweils aktuellen Gesetze und  
18 Bestimmungen des Bundes, der Länder und der Erzdiözese München und Freising zu berücksichtigen.  
19  
20 2. Von der KLJB können schriftlich personenbezogene Daten erhoben werden, die jeweils einem  
21 nachvollziehbaren Zweck dienen und deren Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.  
22 Auf die notwendige verbandsinterne Weitergabe und Speicherung der Daten muss auf dem  
23 Beitrittsformular hingewiesen werden.  
24  
25 3. Für eine Weitergabe der Mitgliedsdaten an Dritte ist das schriftliche Einverständnis des/der Betroffenen  
26 erforderlich.  
27  
28 3.1. Die Kontaktdaten von Amtsträgern und -trägerinnen dürfen für die Erfüllung der KLJB Aufgaben ohne  
29 Zustimmung der Betroffenen verwendet und an Dritte weitergegeben werden.  
30  
31 3.2. Die Mitgliederdaten können an den „Förderverein der KLJB München und Freising – Efeu e. V.“  
32 weitergegeben werden. Darauf wird auf dem Beitrittsformular hingewiesen.  
33  
34 4. Für statistische Datenerhebungen dürfen die Daten anonymisiert grundsätzlich an die Landes- und  
35 Bundesebene sowie an den BDKJ in der Diözese München und Freising weiter gegeben werden.  
36  
37 5. Die personenbezogenen Daten dürfen nur solange gespeichert werden, soweit sie für die Erfüllung der  
38 Aufgaben der KLJB benötigt werden. Für eine längere Speicherung ist das schriftliche Einverständnis  
39 des/der Betroffenen erforderlich. Die Aufgaben der KLJB (Information) können sich in Einzelfällen auch  
40 über die Mitgliedschaft hinaus erstrecken.  
41 Auf Diözesanebene werden mit Ausnahme von Vorname, Nachname und Ortsgruppenzugehörigkeit der  
42 ehemaligen Amtsträgern und -trägerinnen die Mitgliederdaten mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.  
43 Darauf wird auf dem Meldeformular für Amtsträgern und -trägerinnen hingewiesen. Auf einen Widerruf  
44 der Amtsträger und -trägerinnen werden ihre Daten komplett gelöscht.  
45  
46 6. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Landjugendverlag, die Akademie der Katholischen  
47 Landjugend und die Stiftung Junges Land ist zulässig, solange der/die Betroffene schriftlich sein/ihr  
48 Einverständnis erklärt. Die genannten Organisationen dürfen die übermittelten persönlichen Daten  
49 speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem/der Betroffenen  
50 (Information) erforderlich ist und der/die Betroffene sein Einverständnis nicht widerrufen hat.

51  
52 Diese Richtlinien haben Gültigkeit für alle Untergliederungen der KLJB in der Erzdiözese München und  
53 Freising. Anderen Verbandsorganen ist es freigestellt, eigene Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinie auf  
54 Diözesanebene muss dann als Mindestanforderung gelten.  
55  
56

## 1 **Begründung:**

2 Auf der Frühjahrsdiözesanversammlung 2001 wurde unter Einbeziehung der „Richtlinien zum Schutz  
3 personenbezogener Daten in der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e. V.“ von 1995 die  
4 „Regelung zum Datenschutz im Diözesanverband München und Freising“ beschlossen. Diese  
5 Regelungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Gewohnheiten von Jugendlichen sowie den  
6 Bedürfnissen zur Kommunikation der KLJB.

7 Aus dem eben genannten Gründen wurde auf dem Frühjahrsbundesausschuss 2011 neue Richtlinien  
8 beschlossen. Unseren früheren Beschluss wurde damit die Grundlage entzogen, was eine Neufassung  
9 der Regelung mit sich bringt.

10 Ergänzend zu den formalen Gründen ist es uns wichtig auch in unserer Diözese Klarheit im Umgang  
11 mit personenbezogenen Daten (insbesondere mit unseren Mitgliederdaten) zu schaffen, da immer  
12 wieder Unsicherheit besteht in welchem Umfang Mitgliederdaten an Verbandsgliederungen  
13 weitergegeben werden dürfen.

14 Mit dem Beschluss der Richtlinie soll ein verständlicher Rahmen geschaffen werden, wie die KLJB in  
15 der Erzdiözese München und Freising mit personenbezogenen Daten umgegangen werden muss.

## 16 **Anhang: Begriffsklärung**

### 17 **I. Auszug aus der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)**

18 Die vollständige Anordnung kann unter: <http://www.erzbistum-muenchen.de/Page001386.aspx> abgerufen werden (Stand:02.03.2012)

#### 21 **§ 2**

#### 22 **Begriffsbestimmungen**

23 (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse  
24 einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

25 (2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener  
26 Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht  
27 automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach  
28 bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

29 (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

30 (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen  
31 personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren,

32 1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf  
33 einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

34 2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,

35 3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener  
36 personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

37 a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

38 b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,

39 4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere  
40 Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

41 5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

42 (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung  
43 handelt.

44 (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben  
45 über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen  
46 Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen  
47 Person zugeordnet werden können.  
48  
49

- 1 (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein  
2 Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu  
3 erschweren.
- 4 (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst  
5 erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- 6 (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle  
7 außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und  
8 Stellen, die im Geltungsbereich dieser Anordnung personenbezogene Daten im Auftrag erheben,  
9 verarbeiten oder nutzen.

10  
11

## 12 **II. Begriffserklärungen außerhalb der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz**

13  
14

### Zweck:

15 Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck weiterverarbeitet werden, zu dem  
16 sie erhoben oder gespeichert worden sind. Der Betroffene ist bei der Erhebung seiner Daten darüber  
17 aufzuklären, welche Stelle zu welchem Zweck die Daten erhebt.

18  
19

### Aufgaben:

20 Die Aufgaben der KLJB leiten sich aus der Satzung und Beschlüssen ab.